**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/1929**

# Schriftlicher Bericht

## des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

## über den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

**— Drucksache V/1007 —**

## A. Bericht des Abgeordneten Opitz

I.

Der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung wurde in der 67. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 1966 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen federführend sowie dem Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen und dem Ausschuß für Sozialpolitik zur Beratung überwiesen. Die mitbeteiligten Ausschüsse haben empfohlen, dem Gesetzentwurf in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

II.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat in seiner Sitzung am 11. Mai 1967 den Entwurf eingehend beraten. Der Ausschuß hat es begrüßt, daß der Bundesrat initiativ geworden ist, um eine Lücke im Gewerberecht zu schließen. Es steht außer Zweifel, daß der gewerbliche Betrieb von Altenheimen und Altenwohnheimen im Interesse alter und zum Teil hilfloser Personen in die Gewerbeaufsicht einbezogen werden muß. Die Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse wird nicht nur die Möglichkeit bieten, bestehenden Mißständen in der Unterbringung und Betreuung zu begegnen, sondern auch in Zukunft vorbeugend Inhaber neu zu errichtender Altenheime und Altenwohnheime zu größerer Sorgfalt bei der Errichtung und Führung dieser Heime zu verpflichten. Neben der Überwachung der Heime scheint es aber auf Grund vielfacher Klagen auch dringend geboten, nicht nur die Handhabung der Verträge selbst, sondern auch die Angemessenheit der Vertragsbedingungen in die Überwachung mit einzubeziehen. Unter diesem Gesichtspunkt hat der Ausschuß geprüft, ob die Ergänzung des § 38 und der in § 38 Gewerbeordnung gesteckte Rahmen für die Aufsichtsbefugnisse ausreicht, auch die Angemessenheit der Vertragsbedingungen in die Überwachung mit einzubeziehen. Der Ausschuß ist zu dem Ergebnis gekommen, daß dem § 38 ein zweiter Satz angefügt wird, um die zuständigen Behörden darauf hinzuweisen, daß das Schwergewicht der Überwachung auf die Angemessenheit der Vertragsbedingungen gerichtet sein sollte. Durch die Anfügung der Worte „Pflegeheime für Personen jeden Alters" soll klargestellt werden, daß die Überwachung auf gewerblich betriebene Pflegeheime jeder Art — insbesondere auch Pflegeheime für Kinder — auszudehnen ist.

III.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes macht eine Überprüfung des § 56 a Gewerbeordnung erforderlich, wenn Verkaufsveranstaltungen im Reisegewerbe, bei denen lediglich Bestellungen anhand von Warenmustern entgegengenommen werden, entsprechend der bisherigen Praxis anzeigepflichtig bleiben sollen. Der Ausschuß hält es aber für ausreichend, den Empfehlungen der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates zu folgen. Auf eine Definition des Begriffs „Wanderlager" kann verzichtet werden, wenn in § 56 a Abs. 2 Satz 1 klargestellt wird, daß auch solche Veranstaltungen als Wanderlager anzusehen sind, bei denen nur Warenbestellungen anhand der gezeigten Warenmuster entgegengenommen werden. Den weiteren Empfehlungen der Bundesregierung ist der Ausschuß nicht gefolgt. Er hält es für ausreichend, wenn zusätzlich die Veranstalter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

von Wanderlagern verpflichtet werden, in der öffentlichen Ankündigung anzugeben, welche Art von Waren vertrieben werden soll. Andernfalls wird das Publikum im Ungewissen darüber gelassen, ob es sich überhaupt um eine Verkaufsveranstaltung handelt. Der Ausschuß empfiehlt ferner, den Absatz 3 des § 56 a neuzufassen, um den Verwaltungsbehörden die Möglichkeit einzuräumen, nicht nur Wanderlagerveranstaltungen zu untersagen, wenn keine rechtzeitige Anzeige erfolgt ist, sondern auch im Falle von fehlenden oder unvollständigen Angaben in der Anzeige. Anderenfalls besteht mangels einer wirksamen sofortigen Sanktion gegenüber der Verletzung gewerbepolizeilicher Vorschriften schwerlich die Möglichkeit, auf dem Gebiete der Wanderlagerveranstaltungen zu geordneten Verhältnissen zu gelangen. In der Praxis hat sich gezeigt, daß nur geringe Aussichten bestehen, Wanderlagerveranstalter, die das Publikum irreführen, mit Erfolg auf zivilrechtlichem Wege zu belangen.

IV.

Der Ausschuß hält entgegen der Auffassung der Antragsteller eine Strafbewehrung des § 41 a nicht für erforderlich. Jedoch erscheint es ihm notwendig, für die Ordnungsbehörden eine Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, um die Aufstellung der in Frage kommenden Außenautomaten zu verhindern. Dies ist insbesondere im Hinblick auf das im Lande Bayern geltende Ordnungsrecht notwendig. Es wird deshalb vorgeschlagen, § 41 a um eine entsprechende Ermächtigung zu ergänzen.

Der Ausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf zur Änderung der Gewerbeordnung in der Ihnen vorliegenden Fassung anzunehmen.

Berlin, den 22. Juni 1967

**Opitz**
Berichterstatter

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/1007 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen,
2. die Bundesregierung zu ersuchen, bis zum 31. März 1969 dem Bundestag einen ersten Bericht über die Erfahrungen in der Ausführung des § 38 Satz 1 Nr. 10 und Satz 2 vorzulegen,
3. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Berlin, den 22. Juni 1967

**Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen**

**Dr. h. c. Menne (Frankfurt)**
Vorsitzender

**Opitz**
Berichterstatter

Beschlüsse des 15. Ausschusses

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. § 15 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens sowie für die Aufstellung von Automaten außerhalb der Betriebsräume des Aufstellers. An den Automaten ist auch die Anschrift des Aufstellers anzubringen."

2. a) Dem § 38 Satz 1 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Personen jeden Alters, soweit die Heime nicht den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegen,".

b) Nach § 38 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Für die Fälle der Nummer 10 können ferner Mindestanforderungen bestimmt werden, die zum Schutze Dritter an die Zahl, die Zulassung und an das Verhalten der im Betrieb Beschäftigten sowie in gesundheitlicher Beziehung an die Räume zu stellen sind. Ferner kann bestimmt werden, daß die Prüfung der Betriebe auch darauf erstreckt werden kann, ob die Bedingungen der Aufnahmeverträge angemessen sind."

3. § 40 wird gestrichen.

4. Dem § 41 a werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die zuständige Behörde kann, wenn gegen Absatz 1 verstoßen wird, die Fortsetzung des Betriebes durch geeignete Maßnahmen verhindern, insbesondere kann sie die Entfernung des Außenautomaten anordnen.

(3) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können die für die Ausführung des Absatzes 2 zuständigen Stellen bestimmen."

5. a) § 56 a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Veranstaltung einesWanderlagers zum Vertrieb (Feilhalten oder Aufsuchen von Bestellungen) von Waren ist zehn Tage vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen, wenn auf die Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll; in der öffentlichen Ankündigung ist die Art der Ware, die vertrieben wird, anzugeben."

b) § 56 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn die Anzeige nach Absatz 2 nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet ist."

6. In § 146 a Abs. 1 wird „41 a" gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden vierten Monats in Kraft. Soweit es zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, tritt es mit dem Tag der Verkündung in Kraft.